102/18-22

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
# REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

30. März 1948. Nr. 1661.

I. Die Einwohnergemeinde Niedergösgen unterbreitet mit Schreiben vom 12. Januar 1948 einen neu bearbeiteten Bebauungsplan längs der Durchgangsstrasse Nr. 162 (Strasse nördlich der Aare zwischen Olten und Schönenwerd), umfassend 6 Blätter, mit dem Ersuchen, es möchte derselbe geprüft und genehmigt werden.

II. Die Planauflage erfolgte, gemäss Publikation in Nr. 43 des Niederämteranzeigers vom 23. Oktober 1947, in der Zeit vom 24. Oktober - 24. November 1947 auf der Gemeindekanzlei. Innert nützlicher Frist gingen Einsprachen ein von:

1. Giger-Müller's Erben, durch Notar Meier, Schönenwerd,
2. Siegrist-Krucker Fritz, Malermeister,
3. Burger-Dreier Otto, Kaufmann, für seine Ehefrau,
4. Friker-Kaser Josef, Fabrikarbeiter,
5. Kuster-Meier Albert, Schmied,
6. von Arx Hermann, Landwirt,
7. Erni Ernst, Oltnerstrasse,
8. Marti-Erni Lina,
9. Müller-Kummer Eduard, Schreiner.

Im Verlaufe geführter Verhandlungen zogen die vorgenannten Einsprecher 8 und 9 ihre Einsprache zurück; dieselben sind als gütlich erledigt nicht zu überprüfen. Die übrigen Einsprecher wurden, da auf deren Forderung nicht eingetreten werden konnte und dieselben in der Hauptsache Entschädigungsforderungen, die erst vor Inangriffnahme der eigentlichen Bauarbeiten bereinigt werden müssen, abgewiesen. Die Einwohnergemeindeversammlung Niedergösgen vom 29. Dezember 1947, der die nicht bereinigten Einsprachen und die aufgelegten Bebauungspläne unterbreitet wurden, wies die Einsprachen mit grossem Mehr ab und hiess die abgeänderten Bebauungspläne mehrheitlich gut. Gegen diesen Beschluss reichten die vorgenannten Einsprecher 1 - 7 innert nützlicher Frist Beschwerde ein.

III. Anlässlich der Prüfung der Beschwerden an Ort erklärte sich Herr Notar Paul Meier in Schönenwerd bereit, die namens und im Auftrage seines Klienten Joseph Friker, Fabrikarbeiter, in Nd.Gösgen, eingereichte Beschwerde zurückziehen zu wollen. Die schriftliche Bestätigung erfolgte sodann mit Schreiben vom 13. März 1948. Auf dieselbe braucht daher nicht mehr eingetreten zu werden.

Die übrigen Beschwerdeführer Nr. 1 - 3 und 5 - 7 vorgenannt lassen sich nach dem Charakter ihrer Beschwerden in 3 Gruppen zusammenfassen; nämlich:

4001 - 64 000

1. Mit dem Hinweis auf ganz erhebliche Ausbaukosten einerseits und eine unbillige Beeinträchtigung der Liegenschaften Nr. 762 und 855 andererseits, wird die vorgesehene Linienführung nördlich der Gärtnerei Jos. Meier beanstandet und eine Verschiebung der Strasse mehr nach Süden verlangt. Die Vertreter der Einwohnergemeinde Niedergösgen erklärten sich bereit, diese Anregung zu studieren und gegebenenfalls einen abgeänderten Bebauungsplan ausarbeiten und auflegen zu lassen.

   Die Behandlung der Beschwerden Siegrist Fritz (2), der Erbschaft des Emil Giger-Müller (1) und der Margrit Burger-Dreier (3) kann daher bis nach erfolgter Ueberprüfung des Bebauungsplanes im Gebiet nord-östlich des Restaurants zur "Sonne" zurückgestellt werden.

2. Die im Hinterdorf ansässigen Grundeigentümer Hermann von Arx (6) und Ernst Erni (7), beides Landwirte, in Niedergösgen, machen geltend, die sachgemässe Weiterführung ihrer Landwirtschaftsbetriebe würde durch die vorgesehene Strassenverbreiterung in Frage gestellt; die Erstellung eines südseitigen Trottoirs sei nicht notwendig; man könne sich vorläufig mit einem einseitigen Trottoir auf der Nordseite begnügen; schlimmstenfalls liesse sich die ganze Strasse weiter nach Norden verschieben oder es sei die heutige Kantonsstrasse im Hinterdorf durch die im Bebauungsplan vorgesehene Umfahrungsstrasse durch das "Feld" zu ersetzen.

   Die Einwohnergemeinde Niedergösgen lehnt, mit dem Hinweise auf unverhältnismässig hohe Kosten, die Erstellung einer Umfahrungsstrasse durch das Feld ab, sie beantragt, mit dem Hinweise auf die vorhandene Linienführung einerseits und die topographischen Verhältnisse andererseits, die Genehmigung des vorgesehenen Ausbaues.

   Der Strassenzug Olten-Niedergösgen-Schönenwerd wurde durch Bundesratsbeschluss vom 9. Juli 1946 als Durchgangsstrasse Nr. 162 mit dem Vortrittsrecht ausgestattet. Innerorts ist die Erstellung beidseitiger Fussgängertrottoirs wünschbar. Sowohl Linienführung als auch die topographischen Verhältnisse sprechen gegen ein Abdrängen der Strasse um volle 4 - 4½ m nach Norden; die vorgesehene Sicherstellung von Trottoirs durch beidseitiges Angliedern derselben, muss daher als zweckmässig bezeichnet werden. Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass den beiden Einsprechern bei Verwirklichung des sicherzustellenden Ausbaues Inkonvenienzen erwachsen. Im heutigen Zeitpunkt braucht jedoch auf die Festsetzung einer bestimmten Entschädigung nicht eingetreten zu werden, sondern erst im Zeitpunkte des dereinstigen Ausbaues. Die Verlegung der Kantonsstrasse ins "Feld" erfordert ganz beträchtliche Mittel; eine derartige Forderung auf Verlegung der Kantonsstrasse ins "Feld" nimmt keine Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse des Strasseneigentümers und der mitbeteiligten Einwohnergemeinde. Diese Einsprachen sind daher abzuweisen.

3. Albert Kuster-Meier (5), Schmied, in Niedergösgen, verwahrt sich gegen eine weitergehendere Beeinträchtigung seiner Liegenschaft G.B. Niedergösgen Nr. 217, durch eine weitere Zurückverlegung der Baulinie und Projektierung eines nordseitigen Trottoirs längs der Kantonsstrasse. Nachträglich wird noch darauf hingewiesen, es sei dem Restaurant zur "Schmiedstube" der Wiederaufbau auf Grund des bereits bestehenden, mit Regierungsratsbeschluss Nr. 651 vom 15. Februar 1927 genehmigten Bebauungsplanes, genehmigt worden; was jenem Grundeigentümer zugebilligt worden sei, müsse er auch für sich beanspruchen.

In der Vernehmlassung der Einwohnergemeinde Niedergösgen wird darauf hingewiesen, es könne Kuster bauliche Erweiterungen an seinem Gebäude weder nach den heute schon bestehenden noch nach den neu aufgelegten Baulinien vornehmen. Durch die, längs dem dortigen Strassenzuge nur unbedeutend zurückgenommenen neuen Baulinien (zirka 1 m), werde die schon heute bestehende Sachlage, nach welcher der Beschwerdeführer durch die Begrenzung seiner Liegenschaft (auf 3 Seiten durch Strassen und auf der Ostseite durch eine allzunahe Grundstückgrenze) in der Entfaltung seines Betriebes ausserordentlich gehemmt sei, keineswegs verschlimmert. Eine Verlegung desselben habe sich seit Jahren abgezeichnet und es habe der Grundeigentümer schon wiederholt diesbezügliche Anstrengungen unternommen. Da eine andere Strassenführung nicht in Frage komme, sei diese Einsprache abzuweisen.

Herr Kuster ist von den technischen Organen des Bau-Departementes schon wiederholt auf die unhaltbare Lage seines Gewerbebetriebes aufmerksam gemacht worden. Die Zurückverlegung der Baulinie ist durch die örtlichen Verhältnisse bedingt; eine unmittelbare Schädigung des heutigen Betriebes tritt dadurch nicht ein. Dagegen wird durch die dereinst kommende Anlage des nordseitigen Trottoirs die Liegenschaft in Mitleidenschaft gezogen. Eine Verständigung über die Folgen eines solchen Eingriffes braucht aber erst in jenem Momente herbeigeführt zu werden. Der Hinweis auf eine ungleiche Behandlung gegenüber dem Besitzer der "Schmiedstube" ist unberechtigt, da dem Wiederaufbau des am 18. August 1947 teilweise niedergebrannten Gebäudes noch der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 651 vom 15. Februar 1927 genehmigte Bebauungsplan zugrunde gelegt werden musste. Diese Einsprache ist daher abzuweisen.

IV. Gestützt hierauf wird beschlossen:

1. Von der vorschriftsgemässen Auflage des abgeänderten Bebauungsplanes längs der Durchgangsstrasse Nr. 162 in der Gemeinde Niedergösgen, umfassend Blatt 1 - 6, und der mehrheitlichen Gutheissung derselben durch die Einwohnergemeindeversammlung Niedergösgen vom 29. Dezember 1947 wird Vormerkung genommen.

2. Von den innert nützlicher Frist eingereichten Beschwerden:

   a) wird dermalen auf diejenigen von:

      Giger-Müller's Erben, Niedergösgen,

      Fritz Siegrist-Krucker, Malermeister, Niedergösgen, und

      Margerit Burger-Dreier, Niedergösgen,

   nicht eingetreten.

   b) werden diejenigen von:

      Hermann von Arx, Landwirt, Niedergösgen,

      Ernst Erni, Landwirt, Niedergösgen, und

      Albert Kuster-Meier, Schmied, Niedergösgen,

   abgewiesen.

3. Den von der Einwohnergemeinde Niedergösgen unterbreiteten Bebauungsplänen längs der dortigen Durchgangsstrasse Nr. 162 wird, für die Strecke von der Kanalbrücke nach dem Mühlefeld bis zum Restaurant zur "Sonne", die Genehmigung erteilt.

4. Die in früher genehmigten Bebauungsplänen genehmigten Baulinien werden, soweit dieselben mit den neu genehmigten Bebauungsplänen im Widerspruche stehen, aufgehoben.

5. Die Einwohnergemeinde Niedergösgen wird aufgefordert, die Revision der Bebauungspläne längs der Durchgangsstrasse Nr. 162 im Gebiet nord-östlich dem Restaurant zur "Sonne" erneut zu überprüfen und bis zur Abzweigung der Kantonsstrasse nach Niedererlinsbach auszudehnen.

| | |
|---|---|
| Taxe | Fr. 30.-- |
| Publikationskosten | Fr. 10.50 |
| | Fr. 40.50 (Staatskanzlei Nr. 5/73 und 9/77) N. |

Der Staatsschreiber:

Dr. Schmid

Bau-Departement (3).
Tiefbauamt (3), mit Akten und 5 genehmigten Bebauungsplänen.
Hochbauamt (2), mit 5 genehmigten Bebauungsplänen.
Kantonsbuchhaltung (2).
Kreisbauamt II, Olten (2), mit 5 genehmigten Bebauungsplänen.
Ammannamt der Einwohnergemeinde Niedergösgen (2), mit 5 genehmigten Bebauungsplänen.
Amtsblatt (nur Ziff. 3 des Disp.).